

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABX Energy Services GmbH**

### **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend auch „Auftraggeber“).
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen der anderen Vertragspartei werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Geltung der abweichenden Bedingungen der anderen Vertragspartei ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist.
- 1.3. Bei vorbehaltloser Ausführung eines Auftrages oder einer Lieferung in Kenntnis abweichender oder unseren Bedingungen entgegenstehender Bedingungen der anderen Vertragspartei gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls ausschließlich.
- 1.4. Es sind keine mündlichen Nebenabreden getroffen worden. Alle Änderungen bedürfen der Textform.

### **2. Leistungen**

- 2.1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.2. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung oder, soweit eine solche nicht vorliegen sollte, das zugrunde liegende Angebot maßgeblich.
- 2.3. Zeichnungen, Abbildungen sowie Gewichts- und Maßangaben und sonstige Angaben stellen nur Anhaltspunkte dar. Sie sind insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Alle Eigentums- und Urheberrechte an den Angebotsunterlagen sowie an jeglichen anderen Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen werden vorbehalten; sie dürfen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrags benutzt werden. Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

### **3. Liefer- und Ausführungsfristen**

- 3.1. Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.2. Fristen beginnen nicht vor endgültiger Festlegung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags bzw. der Lieferung.
- 3.3. Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine Mahnung mit angemessener Nachfrist an uns erforderlich.
- 3.4. Sollten aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, die uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Anordnungen, Krieg, Naturgewalten, Unfälle, etc, Verzögerungen eintreten, verlängern sich die Durchführungstermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, es sei denn, wir haben das Hindernis zu vertreten oder haben uns mit der Durchführung bereits im Verzug befunden. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Durchführung aufgrund des Hindernisses unzumutbar oder unmöglich wird. Dies gilt auch für den Fall, dass oben genannte Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterpieranten eintreten.
- 3.5. Schadensersatz wegen Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Frist ist auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt und entsteht nur, wenn die Fristüberschreitung von uns zu vertreten ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens in seiner Höhe auf 5 % des vereinbarten Auftragspreises begrenzt.
- 3.6. Es bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.7. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Produkte sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.8. Wenn sich ohne unser Verschulden die Arbeiten verzögern, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, wie Wartezeit und evtl. Rückreise des Monteurs zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt, wenn die Maschinen ohne unser Verschulden nach Montageschluss nicht sofort in Betrieb genommen werden können und eine nochmalige Monteurentsendung erforderlich wird.

### **4. Preise**

- 4.1. Die Preise sind Nettopreise. Auf sie wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht gültigen Satzes aufgeschlagen.
- 4.2. Wir behalten uns vor, etwaige nach Angebotsangabe eingetretene Veränderungen von Löhnen, Materialpreisen, Fahrtkosten und Gebühren weiterzugeben.

## **5. Zahlung**

- 5.1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 5.2. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind, aufrechnen.

## **6. Gefahrübergang**

- 6.1. Lieferungen erfolgen bei Kaufverträgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk bzw. Lager.
- 6.2. Die Abnahme bzw. Vollendung ist im Rahmen von Werkverträgen für den Gefahrübergang maßgebend.

## **7. Abnahme**

- 7.1. Von uns gereinigte Anlagen bzw. erbrachte Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen.
- 7.2. Anlagen bzw. die Reinigung gelten als abgenommen, wenn die probeweise Inbetriebnahme erfolgreich verlaufen ist. Sie gelten ferner als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie mit unserem Einverständnis in Gebrauch nimmt.
- 7.3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Im Rahmen eines Kaufvertrages ist es für die Mängelansprüche notwendige Voraussetzung, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen wurde.
- 8.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind, dass von uns gereinigte Anlagen oder Anlagenteile nicht ordnungsgemäß betrieben oder nicht regelmäßig gewartet wurden.
- 8.3. Nimmt der Auftraggeber die Anlage ohne unser Einverständnis vor Abnahme in Gebrauch, erlöschen damit etwaige Gewährleistungsansprüche. Ferner wird unsere gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig.
- 8.4. Bei Reinigungsarbeiten an Anlagen ist die Gewährleistung mit der Abnahme, hinsichtlich einer Neuverschmutzung nach der Abnahme durch die Wiederinbetriebnahme, ausgeschlossen. Für verdeckte Schäden, die erst durch Beseitigungen von Ablagerungen sichtbar werden, haften wir nicht.
- 8.5. Schäden durch Kontakt mit Chemikalien können nur dann geltend gemacht und berücksichtigt werden, wenn uns die in der Anlage befindlichen Werkstoffe bekannt waren bzw. uns vom Auftraggeber mitgeteilt wurden.
- 8.6. Bei berechtigten Reklamationen leisten wir nach unserer Wahl Ersatz durch Nachbesserung oder Minderung. Zur Durchführung der Nachbesserung hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung befreit. Wandlung ist ausgeschlossen. Auszutauschende Teile sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

## **9. Haftung**

- 9.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.
- 9.2. Soweit nachfolgend nichts anders vereinbart ist, haften wir auf Schadensersatz – insbesondere bei Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn – nur begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung können Sie bei uns erfragen.
- 9.3. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung für weitergehende Ansprüche auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 9.4. Ansonsten haften wir außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn.
- 9.5. Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns.
- 9.6. Unsere Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.4 unberührt. Ferner gelten vorstehende Ziffern 9.1 bis 9.4 nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen und zu verwerten. Der Auftraggeber gesteht uns hiermit ein entsprechendes Wegnahmerecht zu. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die von uns gelieferten Sachen im üblichen Geschäftsgang zu verfügen. Die durch Veräußerung bzw. den Einbau der gelieferten Sachen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Auftraggeber zur Sicherung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Offenlegung der Abtretung sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind weiter berechtigt, vom Auftraggeber Auskunft darüber zu verlangen, welche Forderungen gegen welche Kunden von der Abtretung erfasst sind.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche im Schadensfall tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 10.4. Im Fall der Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO nicht erstatten kann, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Kosten.
- 10.5. Soweit gelieferte Sachen wesentliche Bestandteile von Grundstücken geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine die Demontage bzw. Wegnahme der Sachen, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bauwerks ausgebaut werden können, zu gestatten. Er verpflichtet sich weiter, uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber diese Rechte, macht er sich schadenersatzpflichtig. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der gelieferten Sachen mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Miteigentum entsteht, seinen Miteigentumsanteil an dem neuen Gegenstand bereits jetzt auf uns.
- 10.7. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung bereit. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

## **11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- 11.1. Gerichtsstand ist Hamburg. Dies gilt auch für Wechsel- oder Scheckansprüche aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf den Zahlungsort.
- 11.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.

## **12. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand 12.12.2016

ABX Energy Services GmbH

Burgoberbach